

nen und vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften die zur Durchführung ihrer Aufgaben — insbesondere zur Ausarbeitung der Entwürfe für die staatlichen Pläne — notwendigen Vorschläge, Berichte und Unterlagen, auch wenn sie über die Nomenklatur des Staatsplanes hinausgehen, sowie Betriebspässe zu verlangen.

§ iB

(1) Die Staatliche Plankommission ist weiterhin berechtigt:

1. zur Beratung einzelner Fragen und zur Lösung einzelner Aufgaben Spezialisten und Fachleute aus Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G., anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und örtlichen Räten sowie aus Betrieben, Projektierungsbüros, wissenschaftlichen Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen sowie aus der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und aus anderen Akademien, Universitäten und Hochschulen im Einvernehmen mit den Leitern der jeweiligen Organe und Institutionen heranzuziehen;
2. in den Jahresplänen Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Ministerrates ergeben, sowie auf eigene Initiative und auf Ersuchen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der Räte der Bezirke Korrekturen, die die grundsätzlichen Ziele des Volkswirtschaftsplanes nicht verändern, vorzunehmen;
3. Berichte der Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwal-